

6 U 13/02

2/6 O 174/01 Landgericht Frankfurt

Verkündet laut Protokoll am  
27.03.2003

Picha Justizangestellter  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



**OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

In dem Rechtsstreit

des Herrn ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~,  
handelnd unter der Firma ~~Gen. Markt Handelsgesellschaft,  
Friedenstraße 2, 60309 Frankfurt am Main~~,

Beklagter und Berufungskläger,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ~~Wolfgang Zimm, Stiftungsstraße 17,  
60313 Frankfurt am Main -~~

g e g e n

die Firma ~~AWG-Service GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Schmidt,  
Hambornstraße 104, 60309 Frankfurt am Main~~,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ~~Andreas Beck, Theaterweg 51, 60~~  
60323 Frankfurt am Main -

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main  
durch Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht **D e m b o w s k i**  
sowie die Richter am Oberlandesgericht **V o r b u s c h** und **S u n d e r**  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. März 2003

für **R e c h t** erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das am 21. November 2001  
verkündete Urteil der 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am  
Main abgeändert. Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in  
Höhe von 6.000 € abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der  
Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschwer der Klägerin: 51.129,19 €.

#### Tatbestand:

Die Klägerin betreibt unter dem Firmenschlagwort "AMEX" einen Handel mit  
Nutzfahrzeugen. Der Beklagte befasst sich mit der Erbringung gewerblicher

Internet-leistungen. Er ist Inhaber des Domain-Namens "amex.de". Auf der unter diesem

Domain-Namen unterhaltenen Internetseite befand sich zunächst ein Link zur eigenen Homepage des Beklagten (Bl. 10, 11 d.A.); inzwischen verweist die Domain des Beklagten mittels einer Umleitung auf die Homepage der Firma American Express Company.

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Unterlassung und Freigabe des Domain-Namens "amex.de" in Anspruch.

Die Klägerin hat beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, gegenüber der DENIC e.G. die Freigabe der Domain "amex.de" zu erklären;
2. den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr im Internet die Bezeichnung "amex.de" zu benutzen oder benutzen zu lassen und/oder diese Domain-Bezeichnung reserviert zu halten.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat behauptet, er habe den streitgegenständlichen Domain-Namen im Auftrag der Firma American Express Company registrieren lassen.

Mit Urteil vom 21. November 2001, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, hat das Landgericht den Beklagten antragsgemäß verurteilt.

Hiergegen wendet sich der Beklagte mit der Berufung.

Beide Parteien wiederholen und vertiefen ihr erstinstanzliches Vorbringen.

Der Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Berufung hat auch in der Sache Erfolg.

Der Klägerin stehen die geltend gemachten Unterlassungs- und Freigabeansprüche unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu, ohne dass es auf die zwischen den Parteien streitige Frage ankommt, ob und zu welchem Zeitpunkt die Firma American Express Company dem Beklagten gestattet hat, den Domain-Namen "amex.de" für sich registrieren zu lassen.

Auf ihr Namensrecht (§ 12 BGB) kann sich die Klägerin nicht mit Erfolg berufen. Wie der Bundesgerichtshof in der nach dem angefochtenen Urteil ergangenen Entscheidung "shell.de" (WRP 02, 694) ausgeführt hat, kommen Ansprüche aus § 12 BGB gegenüber der Benutzung eines Domain-Namens durch einen Dritten nur

in Betracht, soweit die Verwendung des Domain-Namens außerhalb des geschäftlichen Verkehrs in Rede steht. Im vorliegenden Fall bestehen für eine Verwendung des streitgegenständlichen Domain-Namens zu privaten Zwecken durch den Beklagten auch nach dem Vortrag der Klägerin keine Anhaltspunkte.

Der Beklagte verletzt auch nicht die Rechte der Klägerin an ihrem gemäß § 5 Abs. 2 MarkenG geschützten Firmenschlagwort "AMEX".

Für einen Anspruch aus § 15 Abs. 2 MarkenG fehlt es an der erforderlichen Verwechslungsgefahr, da zwischen dem von der Klägerin betriebenen Handel mit Nutzfahrzeugen und dem Geschäftsbetrieb, für den der Beklagte die Domain benutzt bzw. benutzt hat, keinerlei Branchennähe besteht. Dies gilt sowohl für die Internet-Dienstleistungen, die der Beklagte selbst erbringt als auch für die Leistungen des Kreditkartenunternehmens American Express Company, auf deren Homepage der Nutzer nunmehr bei Anwahl der streitgegenständlichen Domain weitergeleitet wird.

Die Voraussetzungen für einen Bekanntheitsschutz nach § 15 Abs. 3 MarkenG liegen ebenfalls nicht vor, da "AMEX" keine – auf die Klägerin hinweisende – bekannte Marke ist.

Ein weitergehender Schutz der Geschäftsbezeichnung der Klägerin lässt sich den Vorschriften des Markengesetzes, die insoweit abschließenden Charakter haben (vgl. BGH a.a.O.), nicht entnehmen.

Ein Anspruch der Klägerin aus § 826 BGB (vgl. hierzu die Entscheidung des erkennenden Senats WRP 2000, 645 – weideglueck.de -) scheidet aus, weil kein Anhaltspunkt dafür besteht, dass der Beklagte bei Registrierung des Domain-Namens "amex.de" die Absicht hatte, die Klägerin zu behindern.

Der Senat verkennt nicht, dass sich der vorliegende Sachverhalt von Fällen, in denen gleichnamige, branchenfremde Unternehmen um den gleichen Domain-Namen streiten (vgl. hierzu Senat WRP 2000, 772 –alcon.de -) insoweit unterscheidet, als der Beklagte über keine eigenen Rechte am Kennzeichen

"AMEX" verfügt. Dieser Umstand ändert jedoch nichts daran, dass aus den dargelegten Gründen die Voraussetzungen für die in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen nicht erfüllt sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 543 Abs. 2 ZPO) sind nicht erfüllt. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt im Wesentlichen von der Anwendung der in der Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Grundsätze zum Namens- und Markenrecht auf den Einzelfall ab.

Dembowski

Vorbusch

zugleich für den wegen Urlaubs an der  
Unterschriftsleistung gehinderten Richter  
am Oberlandesgericht Sunder

6 U 13/02

2/6 O 174/01 Landgericht Frankfurt

Verkündet laut Protokoll am  
27.03.2003

Picha Justizangestellter  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



**OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

In dem Rechtsstreit

des Herrn ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~,  
handelnd unter der Firma ~~Gen. Markt XXXXXXXX~~,  
~~Friedenstraße 2, XXXXXXXX~~,

Beklagter und Berufungskläger,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ~~Wolfgang Zimm, Stiftungsstraße 17~~,  
60313 Frankfurt am Main -

g e g e n

die Firma ~~AWXXXXXXXXXXXX GmbH~~,  
vertreten durch den Geschäftsführer ~~Manfred Schmidt~~,  
~~Hammstraße 104, 60309 Frankfurt am Main~~,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ~~Andreas Beck, Theaterweg 51, 60~~  
60323 Frankfurt am Main -

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main  
durch Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht **D e m b o w s k i**  
sowie die Richter am Oberlandesgericht **V o r b u s c h** und **S u n d e r**  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. März 2003

für **R e c h t** erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das am 21. November 2001  
verkündete Urteil der 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am  
Main abgeändert. Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in  
Höhe von 6.000 € abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der  
Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschwer der Klägerin: 51.129,19 €.

#### Tatbestand:

Die Klägerin betreibt unter dem Firmenschlagwort "AMEX" einen Handel mit  
Nutzfahrzeugen. Der Beklagte befasst sich mit der Erbringung gewerblicher

Internet-leistungen. Er ist Inhaber des Domain-Namens "amex.de". Auf der unter diesem

Domain-Namen unterhaltenen Internetseite befand sich zunächst ein Link zur eigenen Homepage des Beklagten (Bl. 10, 11 d.A.); inzwischen verweist die Domain des Beklagten mittels einer Umleitung auf die Homepage der Firma American Express Company.

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Unterlassung und Freigabe des Domain-Namens "amex.de" in Anspruch.

Die Klägerin hat beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, gegenüber der DENIC e.G. die Freigabe der Domain "amex.de" zu erklären;
2. den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr im Internet die Bezeichnung "amex.de" zu benutzen oder benutzen zu lassen und/oder diese Domain-Bezeichnung reserviert zu halten.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat behauptet, er habe den streitgegenständlichen Domain-Namen im Auftrag der Firma American Express Company registrieren lassen.

Mit Urteil vom 21. November 2001, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, hat das Landgericht den Beklagten antragsgemäß verurteilt.

Hiergegen wendet sich der Beklagte mit der Berufung.

Beide Parteien wiederholen und vertiefen ihr erstinstanzliches Vorbringen.

Der Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Berufung hat auch in der Sache Erfolg.

Der Klägerin stehen die geltend gemachten Unterlassungs- und Freigabeansprüche unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu, ohne dass es auf die zwischen den Parteien streitige Frage ankommt, ob und zu welchem Zeitpunkt die Firma American Express Company dem Beklagten gestattet hat, den Domain-Namen "amex.de" für sich registrieren zu lassen.

Auf ihr Namensrecht (§ 12 BGB) kann sich die Klägerin nicht mit Erfolg berufen. Wie der Bundesgerichtshof in der nach dem angefochtenen Urteil ergangenen Entscheidung "shell.de" (WRP 02, 694) ausgeführt hat, kommen Ansprüche aus § 12 BGB gegenüber der Benutzung eines Domain-Namens durch einen Dritten nur

in Betracht, soweit die Verwendung des Domain-Namens außerhalb des geschäftlichen Verkehrs in Rede steht. Im vorliegenden Fall bestehen für eine Verwendung des streitgegenständlichen Domain-Namens zu privaten Zwecken durch den Beklagten auch nach dem Vortrag der Klägerin keine Anhaltspunkte.

Der Beklagte verletzt auch nicht die Rechte der Klägerin an ihrem gemäß § 5 Abs. 2 MarkenG geschützten Firmenschlagwort "AMEX".

Für einen Anspruch aus § 15 Abs. 2 MarkenG fehlt es an der erforderlichen Verwechslungsgefahr, da zwischen dem von der Klägerin betriebenen Handel mit Nutzfahrzeugen und dem Geschäftsbetrieb, für den der Beklagte die Domain benutzt bzw. benutzt hat, keinerlei Branchennähe besteht. Dies gilt sowohl für die Internet-Dienstleistungen, die der Beklagte selbst erbringt als auch für die Leistungen des Kreditkartenunternehmens American Express Company, auf deren Homepage der Nutzer nunmehr bei Anwahl der streitgegenständlichen Domain weitergeleitet wird.

Die Voraussetzungen für einen Bekanntheitsschutz nach § 15 Abs. 3 MarkenG liegen ebenfalls nicht vor, da "AMEX" keine – auf die Klägerin hinweisende – bekannte Marke ist.

Ein weitergehender Schutz der Geschäftsbezeichnung der Klägerin lässt sich den Vorschriften des Markengesetzes, die insoweit abschließenden Charakter haben (vgl. BGH a.a.O.), nicht entnehmen.

Ein Anspruch der Klägerin aus § 826 BGB (vgl. hierzu die Entscheidung des erkennenden Senats WRP 2000, 645 – weideglueck.de -) scheidet aus, weil kein Anhaltspunkt dafür besteht, dass der Beklagte bei Registrierung des Domain-Namens "amex.de" die Absicht hatte, die Klägerin zu behindern.

Der Senat verkennt nicht, dass sich der vorliegende Sachverhalt von Fällen, in denen gleichnamige, branchenfremde Unternehmen um den gleichen Domain-Namen streiten (vgl. hierzu Senat WRP 2000, 772 –alcon.de -) insoweit unterscheidet, als der Beklagte über keine eigenen Rechte am Kennzeichen

"AMEX" verfügt. Dieser Umstand ändert jedoch nichts daran, dass aus den dargelegten Gründen die Voraussetzungen für die in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen nicht erfüllt sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 543 Abs. 2 ZPO) sind nicht erfüllt. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt im Wesentlichen von der Anwendung der in der Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Grundsätze zum Namens- und Markenrecht auf den Einzelfall ab.

Dembowski

Vorbusch

zugleich für den wegen Urlaubs an der  
Unterschriftsleistung gehinderten Richter  
am Oberlandesgericht Sunder

6 U 13/02

2/6 O 174/01 Landgericht Frankfurt

Verkündet laut Protokoll am  
27.03.2003

Picha Justizangestellter  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



**OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

In dem Rechtsstreit

des Herrn ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~,  
handelnd unter der Firma ~~Gen. Markt Handelsgesellschaft,  
Friedenstraße 2, 60309 Frankfurt am Main,~~

Beklagter und Berufungskläger,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ~~Wolfgang Ziegler, Stiftungsstraße 17,  
60313 Frankfurt am Main -~~

g e g e n

die Firma ~~AWL-Service GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Schmidt,  
Hambornstraße 104, 60309 Frankfurt am Main,~~

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ~~Andreas Beck, Theaterweg 51, 60~~  
60323 Frankfurt am Main -

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main  
durch Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht **D e m b o w s k i**  
sowie die Richter am Oberlandesgericht **V o r b u s c h** und **S u n d e r**  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. März 2003

für **R e c h t** erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das am 21. November 2001  
verkündete Urteil der 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am  
Main abgeändert. Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in  
Höhe von 6.000 € abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der  
Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschwer der Klägerin: 51.129,19 €.

#### Tatbestand:

Die Klägerin betreibt unter dem Firmenschlagwort "AMEX" einen Handel mit  
Nutzfahrzeugen. Der Beklagte befasst sich mit der Erbringung gewerblicher

Internet-leistungen. Er ist Inhaber des Domain-Namens "amex.de". Auf der unter diesem

Domain-Namen unterhaltenen Internetseite befand sich zunächst ein Link zur eigenen Homepage des Beklagten (Bl. 10, 11 d.A.); inzwischen verweist die Domain des Beklagten mittels einer Umleitung auf die Homepage der Firma American Express Company.

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Unterlassung und Freigabe des Domain-Namens "amex.de" in Anspruch.

Die Klägerin hat beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, gegenüber der DENIC e.G. die Freigabe der Domain "amex.de" zu erklären;
2. den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr im Internet die Bezeichnung "amex.de" zu benutzen oder benutzen zu lassen und/oder diese Domain-Bezeichnung reserviert zu halten.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat behauptet, er habe den streitgegenständlichen Domain-Namen im Auftrag der Firma American Express Company registrieren lassen.

Mit Urteil vom 21. November 2001, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, hat das Landgericht den Beklagten antragsgemäß verurteilt.

Hiergegen wendet sich der Beklagte mit der Berufung.

Beide Parteien wiederholen und vertiefen ihr erstinstanzliches Vorbringen.

Der Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Berufung hat auch in der Sache Erfolg.

Der Klägerin stehen die geltend gemachten Unterlassungs- und Freigabeansprüche unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu, ohne dass es auf die zwischen den Parteien streitige Frage ankommt, ob und zu welchem Zeitpunkt die Firma American Express Company dem Beklagten gestattet hat, den Domain-Namen "amex.de" für sich registrieren zu lassen.

Auf ihr Namensrecht (§ 12 BGB) kann sich die Klägerin nicht mit Erfolg berufen. Wie der Bundesgerichtshof in der nach dem angefochtenen Urteil ergangenen Entscheidung "shell.de" (WRP 02, 694) ausgeführt hat, kommen Ansprüche aus § 12 BGB gegenüber der Benutzung eines Domain-Namens durch einen Dritten nur

in Betracht, soweit die Verwendung des Domain-Namens außerhalb des geschäftlichen Verkehrs in Rede steht. Im vorliegenden Fall bestehen für eine Verwendung des streitgegenständlichen Domain-Namens zu privaten Zwecken durch den Beklagten auch nach dem Vortrag der Klägerin keine Anhaltspunkte.

Der Beklagte verletzt auch nicht die Rechte der Klägerin an ihrem gemäß § 5 Abs. 2 MarkenG geschützten Firmenschlagwort "AMEX".

Für einen Anspruch aus § 15 Abs. 2 MarkenG fehlt es an der erforderlichen Verwechslungsgefahr, da zwischen dem von der Klägerin betriebenen Handel mit Nutzfahrzeugen und dem Geschäftsbetrieb, für den der Beklagte die Domain benutzt bzw. benutzt hat, keinerlei Branchennähe besteht. Dies gilt sowohl für die Internet-Dienstleistungen, die der Beklagte selbst erbringt als auch für die Leistungen des Kreditkartenunternehmens American Express Company, auf deren Homepage der Nutzer nunmehr bei Anwahl der streitgegenständlichen Domain weitergeleitet wird.

Die Voraussetzungen für einen Bekanntheitsschutz nach § 15 Abs. 3 MarkenG liegen ebenfalls nicht vor, da "AMEX" keine – auf die Klägerin hinweisende – bekannte Marke ist.

Ein weitergehender Schutz der Geschäftsbezeichnung der Klägerin lässt sich den Vorschriften des Markengesetzes, die insoweit abschließenden Charakter haben (vgl. BGH a.a.O.), nicht entnehmen.

Ein Anspruch der Klägerin aus § 826 BGB (vgl. hierzu die Entscheidung des erkennenden Senats WRP 2000, 645 – weideglueck.de -) scheidet aus, weil kein Anhaltspunkt dafür besteht, dass der Beklagte bei Registrierung des Domain-Namens "amex.de" die Absicht hatte, die Klägerin zu behindern.

Der Senat verkennt nicht, dass sich der vorliegende Sachverhalt von Fällen, in denen gleichnamige, branchenfremde Unternehmen um den gleichen Domain-Namen streiten (vgl. hierzu Senat WRP 2000, 772 –alcon.de -) insoweit unterscheidet, als der Beklagte über keine eigenen Rechte am Kennzeichen

"AMEX" verfügt. Dieser Umstand ändert jedoch nichts daran, dass aus den dargelegten Gründen die Voraussetzungen für die in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen nicht erfüllt sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 543 Abs. 2 ZPO) sind nicht erfüllt. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt im Wesentlichen von der Anwendung der in der Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Grundsätze zum Namens- und Markenrecht auf den Einzelfall ab.

Dembowski

Vorbusch

zugleich für den wegen Urlaubs an der  
Unterschriftsleistung gehinderten Richter  
am Oberlandesgericht Sunder

6 U 13/02

2/6 O 174/01 Landgericht Frankfurt

Verkündet laut Protokoll am  
27.03.2003

Picha Justizangestellter  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



**OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

In dem Rechtsstreit

des Herrn ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~,  
handelnd unter der Firma ~~Gen. Markt Handelsgesellschaft,  
Friedenstraße 2, 60309 Frankfurt~~,

Beklagter und Berufungskläger,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ~~Wolfgang Zimm, Stiftungsstraße 17,  
60313 Frankfurt am Main -~~

g e g e n

die Firma ~~AWL-Service GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Schmidt,  
Hambornstraße 104, 60309 Frankfurt am Main,~~

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ~~Andreas Beck, Heuterweg 51, 69,~~  
60323 Frankfurt am Main -

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main  
durch Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht **D e m b o w s k i**  
sowie die Richter am Oberlandesgericht **V o r b u s c h** und **S u n d e r**  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. März 2003

für **R e c h t** erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das am 21. November 2001  
verkündete Urteil der 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am  
Main abgeändert. Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in  
Höhe von 6.000 € abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der  
Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschwer der Klägerin: 51.129,19 €.

#### T a t b e s t a n d :

Die Klägerin betreibt unter dem Firmenschlagwort "AMEX" einen Handel mit  
Nutzfahrzeugen. Der Beklagte befasst sich mit der Erbringung gewerblicher

Internet-leistungen. Er ist Inhaber des Domain-Namens "amex.de". Auf der unter diesem

Domain-Namen unterhaltenen Internetseite befand sich zunächst ein Link zur eigenen Homepage des Beklagten (Bl. 10, 11 d.A.); inzwischen verweist die Domain des Beklagten mittels einer Umleitung auf die Homepage der Firma American Express Company.

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Unterlassung und Freigabe des Domain-Namens "amex.de" in Anspruch.

Die Klägerin hat beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, gegenüber der DENIC e.G. die Freigabe der Domain "amex.de" zu erklären;
2. den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr im Internet die Bezeichnung "amex.de" zu benutzen oder benutzen zu lassen und/oder diese Domain-Bezeichnung reserviert zu halten.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat behauptet, er habe den streitgegenständlichen Domain-Namen im Auftrag der Firma American Express Company registrieren lassen.

Mit Urteil vom 21. November 2001, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, hat das Landgericht den Beklagten antragsgemäß verurteilt.

Hiergegen wendet sich der Beklagte mit der Berufung.

Beide Parteien wiederholen und vertiefen ihr erstinstanzliches Vorbringen.

Der Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Berufung hat auch in der Sache Erfolg.

Der Klägerin stehen die geltend gemachten Unterlassungs- und Freigabeansprüche unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu, ohne dass es auf die zwischen den Parteien streitige Frage ankommt, ob und zu welchem Zeitpunkt die Firma American Express Company dem Beklagten gestattet hat, den Domain-Namen "amex.de" für sich registrieren zu lassen.

Auf ihr Namensrecht (§ 12 BGB) kann sich die Klägerin nicht mit Erfolg berufen. Wie der Bundesgerichtshof in der nach dem angefochtenen Urteil ergangenen Entscheidung "shell.de" (WRP 02, 694) ausgeführt hat, kommen Ansprüche aus § 12 BGB gegenüber der Benutzung eines Domain-Namens durch einen Dritten nur

in Betracht, soweit die Verwendung des Domain-Namens außerhalb des geschäftlichen Verkehrs in Rede steht. Im vorliegenden Fall bestehen für eine Verwendung des streitgegenständlichen Domain-Namens zu privaten Zwecken durch den Beklagten auch nach dem Vortrag der Klägerin keine Anhaltspunkte.

Der Beklagte verletzt auch nicht die Rechte der Klägerin an ihrem gemäß § 5 Abs. 2 MarkenG geschützten Firmenschlagwort "AMEX".

Für einen Anspruch aus § 15 Abs. 2 MarkenG fehlt es an der erforderlichen Verwechslungsgefahr, da zwischen dem von der Klägerin betriebenen Handel mit Nutzfahrzeugen und dem Geschäftsbetrieb, für den der Beklagte die Domain benutzt bzw. benutzt hat, keinerlei Branchennähe besteht. Dies gilt sowohl für die Internet-Dienstleistungen, die der Beklagte selbst erbringt als auch für die Leistungen des Kreditkartenunternehmens American Express Company, auf deren Homepage der Nutzer nunmehr bei Anwahl der streitgegenständlichen Domain weitergeleitet wird.

Die Voraussetzungen für einen Bekanntheitsschutz nach § 15 Abs. 3 MarkenG liegen ebenfalls nicht vor, da "AMEX" keine – auf die Klägerin hinweisende – bekannte Marke ist.

Ein weitergehender Schutz der Geschäftsbezeichnung der Klägerin lässt sich den Vorschriften des Markengesetzes, die insoweit abschließenden Charakter haben (vgl. BGH a.a.O.), nicht entnehmen.

Ein Anspruch der Klägerin aus § 826 BGB (vgl. hierzu die Entscheidung des erkennenden Senats WRP 2000, 645 – weideglueck.de -) scheidet aus, weil kein Anhaltspunkt dafür besteht, dass der Beklagte bei Registrierung des Domain-Namens "amex.de" die Absicht hatte, die Klägerin zu behindern.

Der Senat verkennt nicht, dass sich der vorliegende Sachverhalt von Fällen, in denen gleichnamige, branchenfremde Unternehmen um den gleichen Domain-Namen streiten (vgl. hierzu Senat WRP 2000, 772 –alcon.de -) insoweit unterscheidet, als der Beklagte über keine eigenen Rechte am Kennzeichen

"AMEX" verfügt. Dieser Umstand ändert jedoch nichts daran, dass aus den dargelegten Gründen die Voraussetzungen für die in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen nicht erfüllt sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 543 Abs. 2 ZPO) sind nicht erfüllt. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt im Wesentlichen von der Anwendung der in der Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Grundsätze zum Namens- und Markenrecht auf den Einzelfall ab.

Dembowski

Vorbusch

zugleich für den wegen Urlaubs an der  
Unterschriftsleistung gehinderten Richter  
am Oberlandesgericht Sunder